

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 269/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dora M. [REDACTED]

[REDACTED] 11th Street, P. [REDACTED], [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Leng

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Senats zu den Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung gemäß § 197 Abs. 1 BEG mit § 15 VWZG (vgl. BGH NZW 1970, 559). Ohne Rechtsfehler verneint das Oberlandesgericht auch ein Neuantragsrecht der Klägerin nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss. Da die Klägerin nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BEG anspruchsberechtigt ist, hat die Neufassung des § 150 BEG durch Art. I Nr. 67 BEG-Schluss für sie keinen erstmaligen Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens begründet. Auf ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis kommt es daher in diesem Verfahren nicht an.

- 3 -

Auch die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Verweigerung der Abhilfe gegen den unanfechtbaren Bescheid vom 22. Dezember 1961 hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. zuletzt RzW 1975, 246).

Mal

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)